

Schiedsrichterordnung

I. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV).
2. Grundlage des Schiedsrichterwesens im BVMV bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
3. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des BVMV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

§ 2 Allgemeines

1. Dem Landesschiedsrichterwart untersteht das Schiedsrichterwesen des BVMV.
2. Er beruft eine Schiedsrichterkommission zu seiner Unterstützung.
3. Die Kommission besteht aus mindestens 2 Schiedsrichtern mit DBB D Lizenz siehe § 5

II. Organe und Aufgaben

§ 3 Organe des Schiedsrichterwesens

Organe des Schiedsrichterwesens des BVMV sind:

1. der Landesschiedsrichterwart für das BVMV-Schiedsrichterwesen und
2. die BVMV-Schiedsrichterkommission (BVMV-SRK)

§ 4 Die Aufgaben des Schiedsrichterwartes beinhalten insbesondere:

1. die Planung der Schiedsrichterarbeit im BVMV,
2. die Koordinierung des Schiedsrichterwesens zwischen den regionalen Gliederungen innerhalb des BVMV,
3. die Organisation und Leitung der Arbeit in der BVMV SRK,
4. die Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen in allen vom BVMV ausgeschriebenen Ligen und für vom DBB und der RLN übertragene Spiele.
5. die Zusammenarbeit mit der DBB-SRK, RLN-SRK und den DBB-Landesverbänden.
6. die Schiedsrichterlizenzierung und -qualifizierung mittels der DBB-Software TeamSL, Triagonal etc.
7. die Benennung von Schiedsrichtern nach § 20.
8. die Ausbildung, Fortbildung und Förderung von Schiedsrichtern.

§ 5 BVMV Schiedsrichterkommission (BVMV-SRK)

1. Zur Unterstützung des BVMV-SRW ist eine BVMV-SRK zu bilden.
2. Die BVMV Schiedsrichterkommission (BVMV-SRK) setzt sich zusammen aus:
 - a. dem BVMV Schiedsrichterwart (BVMV-SRW) als Vorsitzenden und
 - b. mindestens zwei, aber maximal vier Beisitzern die mindestens eine DBB D Schiedsrichterlizenz besitzen müssen.
3. Die Mitglieder der BVMV-SRK werden auf Vorschlag des BVMV-SRW und der Beratung mit dem BVMV-Vorstand berufen.
4. Die Zuständigkeiten des BVMV-SRW nach § 4 werden nach seinem Ermessen an die Mitglieder der BVMV-SRK delegiert. Die SRK Mitglieder haben eine beratende Stimme gegenüber dem Landesschiedsrichterwart des BVMV.
5. Zur Unterstützung der BVMV-SRK finden regelmäßige Tagungen statt die vom BVMV-SRW einberufen und geleitet werden.

§ 6 Nachwuchsförderung

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.

III. Lizenzen

§ 7 DBB-Schiedsrichterlizenz

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden BVMV-Richtlinien.
2. Es gibt fünf DBB-Schiedsrichterlizenzen (LS-A, LS-B, LS-C, LS-D, LS-E).
3. Für die Ausbildung der Lizenzstufen C, D und E ist der BVMV zuständig, für die Ausbildung der Lizenzstufen A und B ist der DBB zuständig.

§ 8 Lizenzstufen

Die Lizenzstufe E (LS-E)

1. Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe E umfasst 30 theoretische und praktische Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min.). Die Lehrgangsinhalte ergeben sich aus den vom DBB veröffentlichten Unterlagen und E-Learning Modulen.
2. Die Absolventen der Lizenzstufe E erwerben die DBB–SR–Lizenz E (DBB Schiedsrichter).
3. An Ausbildungslehrgängen der Lizenzstufe E kann teilnehmen, wer mind. 13 Jahre alt ist.
4. Die Inhaber der Lizenzstufe sind berechtigt Jugendspiele bis zur nächsthöheren Altersklasse zu leiten. Außerdem können sie ab einem Alter von 18 Jahren zusätzlich in den unteren Seniorenligen eingesetzt werden.
5. Die Lizenzstufe E ist unbegrenzt gültig. Muss aber nach einer Unterbrechung von über 12 Monaten durch eine Clinic mit mindestens 4 UE aktualisiert werden.

Die Lizenzstufe D (LS-D)

1. Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe D umfasst 20 theoretische und praktische Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min.). Die Lehrgangsinhalte ergeben sich aus den vom DBB veröffentlichten Unterlagen und E-Learning Modulen.
2. An Ausbildungslehrgängen der Lizenzstufe D kann teilnehmen, wer mind. 16 Jahre alt ist und mind. 10 Spiele als LS-E Schiedsrichter geleitet hat.
3. Schiedsrichter mit der Lizenzstufe D sind berechtigt alle Spielklassen im BVMV zu leiten, bis auf die Herren Oberliga.

Die Lizenzstufe C (LS-C)

1. Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe C umfasst 20 theoretische und praktische Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min.). Die Lehrgangsinhalte ergeben sich aus den vom DBB veröffentlichten Unterlagen und E-Learning Modulen.
2. An Ausbildungslehrgängen der Lizenzstufe C kann teilnehmen, wer mind. 18 Jahr alt ist und mind. 10 Spiele als LS-D Schiedsrichter geleitet hat.
3. Die Lizenzstufe C umfasst die Aus- und Fortbildung von DBB Schiedsrichtern zu Schiedsrichtern, die in der Oberliga, der 2. Regionalliga und den Jugendbundesligen (JBBL/WNBL) eingesetzt werden können. Die Lehrgangsinhalte ergeben sich aus den vom DBB veröffentlichten Unterlagen und E-Learning Modulen.

§ 9 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

1. Jeder Schiedsrichter hat in der Saison mindestens acht Einsätze bei Pflichtspielen durch Vorlage beim zuständigen Landesschiedsrichterwart bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin nachzuweisen.
2. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Jahresvermerk in der Datenbank TeamSL nachgewiesen. Damit verlängert sich die Lizenz bis zur letzten regulären Fortbildungsmaßnahme des folgenden Jahres.
3. Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerkes ist der jährlich erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsmaßnahme auf DBB-, RLN- oder Verbandsebene, welcher der jeweils folgenden Saison zuzurechnen ist.
4. Die Gültigkeit der Lizenzen im BVMV wird zu Beginn jeder Saison durch die Verantwortlichen auf DBB, RLN oder BVMV bekanntgegeben. Die Gültigkeit ist in der DBB-Software TeamSL unter dem Reiter „SR-Lizenzdaten“ und der Rubrik „Letzte Fortbildung“ zu dokumentieren.
5. Bei Nichterfüllung dieser Vorschriften aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird der Schiedsrichter von der Vereinsliste gestrichen und wird als „nicht gemeldet“ gewertet.

§ 10 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl, ruhende und erloschene Lizenzen

1. Zum Erreichen der geforderten Pflichtspielzahl können andere geleitete Spiele (Mini/ Micro Cups, Girlsday und JTFO ab Regionalfinals) und Maßnahmen (Einsatz bei Aus- und Fortbildung, als SR Coach, als Kommissar usw.) angerechnet werden. Zur Anrechnung muss der zuständige SRW vor der jeweiligen Maßnahme schriftlich darüber informiert werden. Bei

Turnieren bis zu vier Zeitstunden können 1,5 Spiele, bis 6 Zeitstunden 2,5 Spiele angerechnet werden. Alle Turniere mit über 6 Zeitstunden werden mit 3,5 Spielen angerechnet.

2. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
3. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des zuständigen SRW.
4. Hat die Lizenz bis zu zwei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung auf DBB, RLN oder BVMV im Falle des § 9 Nr. 2 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt.
5. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk nur erteilt, wenn nach der Fortbildung ein Beobachtungsspiel durch einen von dem Schiedsrichterwart benannten Schiedsrichter, erfolgreich absolviert wurde.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung des längeren Ruhens beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den BVMV-SRW zu richten.
7. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den BVMV-SRW und ist in der DBB-Software TeamSL unter dem Reiter „SR-Lizenzdaten“ und der Rubrik „Lizenz/Lizenzstufen“ (aktiv/inaktiv) zu dokumentieren.
8. Eine Lizenz erlischt, wenn
 - a. sie zurückgegeben wird,
 - b. nach Ablauf von vier Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird
 - c. sie rechtmäßig entzogen wird

§ 11 Ausbildung

1. Der BVMV führt Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern durch.
2. Jedes Mitglied des BVMV das am Spielbetrieb teilnimmt hat die Verpflichtung, Schiedsrichter aus- und weiterzubilden zu lassen und sie zur Leitung von Spielen abzustellen.
3. Für die Aus- und Weiterbildung ist der Landesschiedsrichterwart verantwortlich.
4. Beobachter, SR-Coaches, Sichter und Prüfer von Schiedsrichtern erhalten eine Vergütung der jeweiligen Spielleitungsgebühr sowie deren Fahrtkosten; die Rechnung ist an den Verband zu stellen.

IV. Pflichten des Schiedsrichters

§ 12 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem BVMV angehörigen Verein sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des BVMV-SRW.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BVMV tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich dem BVMV-SRW schriftlich mitzuteilen.
4. Alle Schiedsrichter müssen gewährleisten, dass ihre Stammdaten (Adressen, Telefonnummer, E-Mail, Termine) in der DBB-Software TeamSL zu jeder Zeit dem aktuellen Stand entsprechen.
5. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung des BVMV zu tragen.
6. Jeder Schiedsrichter muss alles tun, um ein geachteter Unparteiischer zu sein.

7. Der Schiedsrichter erbringt gegen Bezahlung eine Dienstleistung und hat somit die Verpflichtung, sich professionell zu verhalten.
8. Jeder Schiedsrichter muss eine 50%ige Verfügbarkeit der regulären Spieltage (Samstag, Sonntag) gewährleisten können.
9. Das Nichtantreten eines angesetzten SR oder die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Weges der Umbesetzung wird bestraft. Die Strafe wird schriftlich an den Stammverein ausgestellt.

V. Pflichten der Vereine

§ 13 Pflichten der Vereine

1. Jeder Verein ist verpflichtet, dem BVMV-SRW einen Vereinsschiedsrichterwart für SR-Angelegenheiten zu nennen.
2. Alle Vereine die am Spielbetrieb teilnehmen sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Ausbildung an den BVMV-SRW anzumelden und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge eigenverantwortlich.
3. Fällt ein Spiel wegen eines Nichtantritts der Schiedsrichter aus, so ist der Verein für die dadurch entstehenden Kosten verantwortlich und zu deren Übernahme verpflichtet. Macht ein Verein die ihm durch das Nichtantreten der SR und durch die Neuansetzung des Spieles entstandenen Kosten geltend, so ist folgendermaßen zu verfahren: Der Verein sendet innerhalb von 3 Wochen nach dem Austragungstag des neu angesetzten Spieles eine detaillierte Kostenaufstellung (z.B. Hallenmiete, Fahrkosten) in zweifacher Ausfertigung an die Spielleitung und in Kopie an die Geschäftsstelle. Die Spielleitung leitet die Kostenaufstellung an die zuständige Bearbeitungsstelle weiterleitet.

§ 14 Gestellungspflicht

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine haben eine Mindestzahl an Schiedsrichtern mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle Senioren- und Jugendmannschaften unterhalb den Regionalligen zu stellen.

Als Mindestzahl gilt:

1. Für jede am Wettbewerb der Oberliga teilnehmende Mannschaft hat der Verein für diese Spielklasse Einsatzberechtigte und -bereite SR zu melden. Bei einer teilnehmenden Mannschaft 2 Schiedsrichter zu stellen, bei zwei teilnehmenden Mannschaften 4 Schiedsrichter zu stellen usw.
2. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Ü35, U20, U18 und U16 Mannschaft (Damen und Herren) je einen Schiedsrichter.
3. Für Mannschaften, welche in der Regionalliga Nord spielen, muss mindestens ein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation gestellt werden. Für Mannschaften in der Landesliga mindestens 1 Schiedsrichter mit entsprechenden Qualifikationen. Kann der Verein

die geforderte Anzahl dieser SR nicht stellen, so ist wie in § 15 zu verfahren. Für Mannschaften der Altersklasse U14 und jünger entfallen die Schiedsrichtergestellungen.

4. Die Qualifikation eines Schiedsrichters muss der Qualifikation entsprechen, die für die Liga, in der die Mannschaft spielt, für die der Schiedsrichter in der Gestellung gewertet werden soll, erforderlich ist. Es kommt ausschließlich auf die Qualifikation an (DBB SR-Lizenz), nicht auf die tatsächliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pool oder das Erreichen einer bestimmten Lizenzstufe.
5. Neue beginnende Vereine die am Spielbetrieb teilnehmen sind in der ersten Saison von diesen Regelungen ausgenommen und können auf schriftlich begründeten Antrag auch in der zweiten Saison vom Landesschiedsrichterwart davon befreit werden; eine Befreiung darüber hinaus ist nicht möglich.
6. Schiedsrichter die schuldhaft keine acht Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflicht nicht berücksichtigt.
7. Die Gestellungspflicht wirkt erst dann, wenn mindestens 4 Mannschaften in der jeweiligen Liga am Spielbetrieb teilnehmen. Darunter entfällt die Gestellungspflicht für die jeweilige Liga solange es sich um eine einfache Spielrunde mit Hin- und Rückspiel handelt.

§ 15 Strafen

1. Bei schuldhafter Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Ordnungsstrafe durch das Präsidium an den entsprechenden Verein erhoben.
2. Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter werden folgende Strafen erhoben:
 - a. erster fehlender SR: € 125,00
 - b. zweiter fehlender SR: € 175,00
 - c. jeder weitere fehlende SR: € 225,00
3. Führt ein Verein den Nachweis über die Gestellungspflicht verspätet, so beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00 zuzüglich der nach § 15 Nr. 2 eventuell fälligen Beträge.
4. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt und es wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 125,00 erhoben zuzüglich der nach § 15 Nr. 2 eventuell fälligen Beträge.

VI. Spielbetrieb

§ 16 Ansetzungen

1. Die Leitung von Pokal- und Oberligapflichtspielen obliegt nur DBB-C lizenzierten Schiedsrichtern. Über Ausnahmen kann der Landesschiedsrichterwart entscheiden.
2. Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen namentlich.
3. Die Ansetzungen sind für die Schiedsrichter bindend und sollen möglichst nach wirtschaftlichen Aspekten erfolgen, auch wenn dadurch die Vereinsneutralität aufgehoben wird.
4. Wenn es bei vereinsneutralen Ansetzungen zu einer Umbesetzung kommt und dadurch die Vereinsneutralität nicht mehr gewahrt ist, sind die Vereine sofort durch den Schiedsrichterwart zu informieren.
5. Die Vereinsneutralität ist in allen Pokal, Playoff und Meisterschaftsentrunden ohne Ausnahme einzuhalten.

§ 17 Umbesetzung

1. Können Schiedsrichter oder Vereine den erfolgten Schiedsrichteransetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen und die Zustimmung der zuständigen Schiedsrichterumbesetzungsstelle unverzüglich einzuholen.
2. Das Unterlassen der Meldung an die Schiedsrichterumbesetzungsstelle wird mit einem Strafgeld laut dem gültigen Strafenkatalogs geahndet.

§ 18 Einsatz in höheren Klassen

1. Schiedsrichter, die zur Leitung von Bundesliga oder Regionalligaspielen eingesetzt werden wollen, müssen in der vorangegangenen Saison mindestens 20 Spiele geleitet haben, mit mindestens 10 Einsätzen bei Oberligaspielen.
2. Außerdem müssen diese Schiedsrichter dem BVMV für Aus- und Weiterbildungslehrgänge zur Verfügung stehen.
3. Bundesliga- und Regionalligaschiedsrichter sind verpflichtet, sich für alle Meisterschaften und Bestenspiele zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Auslagen und Spielleitungsgebühren

1. Der Ausrichter erstattet den angesetzten Schiedsrichtern die Spielleitungsgebühren und Auslagen vor Spielbeginn, spätestens in der Halbzeitpause gegen Quittung und ausgefüllten Abrechnungsbogen.
2. Die Schiedsrichter sind angehalten möglichst in Fahrgemeinschaften anzureisen.
3. Tritt ein Verein zu einem angesetzten Pflichtspiel durch eigenes Verschulden nicht an, so übernimmt dieser Verein die Auslagen und die Gebühren der Schiedsrichter.
4. Der Abrechnungsbogen ist zusammen mit dem Spielberichtsbogen der Staffelleitung zuzusenden.
5. Der Heimverein ist verpflichtet, dem SR für die Leitung des Spieles folgende Beiträge zu zahlen:
 - a. Senioren Damen, Herren, Pokal € 35,00
 - b. Jugend bis einschl. U20 € 25,00
6. Die Auslagen werden orientierend an der Finanzordnung des BVMV mit 1 km = 0,30 € erstattet. Sie sind pro Schiedsrichter immer auf volle € 0,50 aufgerundet. Dies geschieht unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen der dem BVMV gemeldeten Heimatadresse innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern des Schiedsrichters und der Spielhalle ausschließlich auf Grundlage der Angaben von „www.google.maps.de“. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des SRW. Im Sinne der Kostenersparnis sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zwischen den Schiedsrichtern zu bilden. Je mitgenommenem Kollegen werden zusätzlich 0,02 € je gefahrenem Kilometer berechnet. Der Maximalwert liegt bei 0,36 € je Kilometer bei der Mitnahme von 3 Kollegen.
7. Die Schiedsrichterfahrtkostenabrechnung erfolgt nur bei Vorlage eines korrekt ausgefüllten Originalabrechnungsbogen (Stand 08/19). Die Schiedsrichter sind verpflichtet die Fahrtkostenabrechnung unaufgefordert vor dem Spiel ausgefüllt vorzulegen. Kann ein Schiedsrichtergespann zu einem Spiel keine Originalfahrtkostenabrechnung vorlegen, so wird ihnen, dass ihnen zustehende Fahrtgeld erst ausgezahlt (auf ihr Konto überwiesen), wenn die Schiedsrichter die korrekt ausgefüllte und unterschriebene Originalabrechnung an den

auszahlenden Verein mit den entsprechenden Bankverbindungen gesandt haben. Die Vereine sind dann verpflichtet die Fahrtkosten innerhalb von 8 Tagen nach Poststempel auszuzahlen bzw. zu überweisen. Die Vereine sind in diesem Fall berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 2,50 pro Schiedsrichter zu erheben, welche vom den zu überweisenden Beträgen abzuziehen sind. Wenn der Verein die Auszahlung des Gesamtbetrages oder des Teilbetrages am Austragungstag schuldig bleibt, geht die Forderung auf den Verband über. Der Verband zahlt den Betrag an den SR. Die Forderung des Verbandes an den Verein erhöht sich je Rechnung um einen Betrag von 5,00 €.

- Bei der Leitung von 2 Spielen hintereinander, erhält der SR für das Zweite Spiel, einen Zusatzbetrag in Höhe von € 5,00. Bei Leitung von 3 Spielen hintereinander erhält der SR für das Zweite Spiel einen Zusatzbetrag von € 5,00 und für das Dritte Spiel ein Zusatzbetrag von € 10,00. Muss ein Schiedsrichter ein Spiel alleine leiten erhält er einen Zusatzbetrag von € 10,00 pro Spiel.

§ 20 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest.

§ 21 Schiedsrichterfahrtkosten- und Schiedsrichterpool

Nach Ende der Spielrunde wird zwischen den Vereinen der jeweiligen Spielklasse ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielrunde gleichmäßig belastet sind. Der Ausgleich der Schiedsrichterfahrtkosten soll jeweils für die Saison, die Playoffs und die Abstiegsrunden gesondert erfolgen. Dazu müssen, bis 7 Tage nach dem letzten offiziellen Spieltag der jeweiligen Liga, alle Schiedsrichterfahrtkostenabrechnungen (es werden nur korrekt Nicht oder später eingehende Abrechnungen werden mit 0€ für den entsprechenden Spieltag berechnet. Durch den Landesschiedsrichterwart bzw. durch die berufene Schiedsrichterkommission sind der Schiedsrichterfahrtkosten- und der Schiedsrichterpool bis spätestens vier Wochen nach dem Ende aller Ligen auszuwerten und die Ergebnisse den Vereinen per Gebührenbescheid mitzuteilen. Eine eventuelle Gutschrift wird erst nach der Begleichung aller offenen Forderungen des jeweiligen Vereines ausgezahlt und kann nicht gegen gerechnet werden.

§ 22 Abschlussbestimmungen

- Alle Punkte, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind werden durch die DBB-Schiedsrichterordnung geregelt.
- Dies betrifft besonders Spielbetrieb und Strafen gegen die Schiedsrichter

Die Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.

Beschlossen auf dem Verbandstag Mai 2018 in Wismar. Geändert auf dem Verbandstag 2023.